

Hilfe in anderen Lebenslagen

Das Wichtigste in Kürze

Die Hilfen in anderen Lebenslagen gehören zur Sozialhilfe. Sie unterstützen Menschen in besonderen Situationen wie Krankheit oder Behinderung, die nicht durch andere Leistungen abgedeckt sind.

Was gehört zur Hilfe in anderen Lebenslagen?

Zu den Hilfen zählen im Einzelnen:

- Hilfe zur Weiterführung des Haushalts ([Haushalt Weiterführung](#))
- [Sozialhilfe > Altenhilfe](#)
- [Blindenhilfe](#)
- [Bestattungskosten Sozialhilfe](#)
- Hilfe in sonstigen Lebenslagen in Form von Beihilfen (Zuschüssen, die nicht zurückgezahlt werden müssen) oder Darlehen

Die **Hilfe in sonstigen Lebenslagen** ist eine Auffangregelung für atypische Fälle, für die Hilfen nirgendwo anders geregelt sind. Voraussetzung dafür ist, dass der Einsatz öffentlicher Mittel gerechtfertigt ist. Dabei muss das Sozialamt abwägen:

- Ist genug Geld in den öffentlichen Kassen?
- Ist es dem hilfebedürftigen Menschen möglich und zumutbar, eigenes Geld dafür zu verwenden?
- Kann die Hilfe verhindern, dass der hilfebedürftige Mensch später höhere staatliche Hilfen in Anspruch nehmen muss?

Wenn es zu dem Ergebnis gekommen ist, dass der Einsatz öffentlicher Mittel gerechtfertigt ist, muss das Sozialamt eine [Ermessensentscheidung](#) darüber treffen, ob, in welcher Höhe und in welcher Form es die Hilfe zahlt. Dabei muss es alle relevanten Umstände abwägen.

Quelle: Grube/Wahrendorf/Flint/Deckers, 8. Aufl. 2024, SGB XII § 73 Rn. 14, beck-online:

"Die Gewährung der Hilfe ist daran geknüpft, dass der Einsatz öffentlicher Mittel gerechtfertigt ist. Es handelt sich hierbei um einen **unbestimmten Rechtsbegriff**. In die Entscheidung des Hilfeträgers fließen damit zum einen fiskalische Erwägungen ein [...]. Die Hilfe muss zum anderen hinter dem zumutbaren Einsatz eigener Mittel zurückstehen, was zB eine Deckung von Bagatellbedarfen durch eigene Mittel zumutbar macht [...]. Abgesehen hiervon bedeutet dieses Merkmal, dass der Hilfeträger Vergleichsberechnungen zwischen den Kosten, die durch die sofortige Hilfegewährung entstehen, und den Kosten, die unter Umständen später entstehen können, anstellen darf [...]. Ausschlaggebend ist letztlich eine am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ausgerichtete Abwägung, ob die Hilfe va im Hinblick auf die konkrete Art und ihre Dringlichkeit geboten ist."

Im: Dass das ein unbestimmter Rechtsbegriff ist, bedeutet, dass das Sozialamt muss eine **zweistufige** Prüfung machen muss:

1. Prüfen, ob der Einsatz öffentlicher Mittel gerechtfertigt ist. Das ist die Voraussetzung für die Leistung. Dabei hat die Behörde **kein** Ermessen, sondern muss den Begriff so auslegen, wie die Gerichte es klargestellt haben und prüfen, ob die Voraussetzungen erfüllt sind.
2. Erst wenn der Einsatz öffentlicher Mittel gerechtfertigt ist, entscheidet das Sozialamt über die Rechtsfolge. Rechtsfolge ist das, was passiert, wenn die Voraussetzungen eintreten, also, ob und wieviel es zahlt und ob es ein Darlehen oder eine Beihilfe wird. Erst dabei kommt dann Ermessen ins Spiel.

Bezieher von Hilfen in anderen Lebenslagen dürfen die Einkommensgrenze nach §§ 85 ff. SGB XII nicht überschreiten und Vermögen wird nach den Grundsätzen der Sozialhilfe angerechnet. Näheres unter [Sozialhilfe > Einkommen](#) und [Sozialhilfe > Vermögen](#).

Wer hilft weiter?

Individuelle Auskünfte erteilt das zuständige [Sozialamt](#).

Verwandte Links

[Sozialhilfe](#)

[Hilfe zum Lebensunterhalt](#)

[Sozialhilfe und Bürgergeld > Einmalige Leistungen](#)

Rechtsgrundlagen: §§ 70 ff. SGB XII